



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat 1122

Tenckhoff, Franz

Paderborn, 1912

Die Zeit Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III.

urn:nbn:de:hbz:466:1-31005

Italien auf, um sich beim Kaiser um den vakanten Bischofssitz zu bewerben. Er erhielt denselben auch.¹ Man muß schließen, daß er aus vornehmem Geschlechte stammte. Gunther starb am 24. Nov. 999² und hatte Othilulf zum Nachfolger. Über das Vorleben Othilulfs sind wir nicht unterrichtet.

Bischof Milo von Minden erlangte von Otto II. am 21. Juli 973 die Bestätigung des Wahlprivilegs Ottos I.,³ und als Milo 996 starb,⁴ wird sein Nachfolger Ramward auf Grund desselben gewählt worden sein.

Die Zeit Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III.

Die Wendung zum Höhepunkt in der bisher geschilderten Art der Besetzung der Bischofsstühle in Deutschland bezeichnet die Regierung Heinrichs II. Heinrich zog das von allen seinen Vorgängern seit den Zeiten der Karolinger in Anspruch genommene und geübte Recht bei der Besetzung der Bistümer aufs schärfste an. Mittlerweile hatte die Theorie des Eigenkirchenrechts, welche sich ursprünglich nur auf die niederen Kirchen bezog, eine immer größere Ausdehnung gewonnen und wurde mit der Zeit auch auf die höheren Kirchen, die Bistümer und Abteien, angewandt. In entsprechender Anwendung der Eigenkirchen-theorie auf die höheren Kirchen behauptete man, dieselben seien, da der Grundstock ihres Besitzes aus Reichsgut stamme, Eigentum des Reiches, und so habe der König ihnen gegenüber dieselben Rechte, wie der Grundherr gegenüber den Eigenkirchen, also namentlich das Recht der Besetzung derselben. Wenn schon früher, so nahm man doch jetzt mit besonderer Betonung für die

¹ Thietmari Chron. IV, 46 in MGSS. III, 787: Mortuo Dodone Asan-brunensis aecclesiae episcopo . . . Italiam venit. Cumque ibidem clementer susciperetur et in omnibus exaudiretur . . . Crastino autem caesar . . . fidele promissum complevit. Pelster I. c. 78 f.

² Thietmar I. c. 787 sagt, daß Gunther als Bischof fast vier Jahre gelebt habe. Er kann also nicht schon 996, wie Pelster I. c. 79 annimmt, gestorben sein.

³ Siehe oben S. 25.

⁴ Pelster I. c. 90.

königliche Gewalt das Recht in Anspruch, nicht nur mit dem weltlichen Gut der Kirche zu belehnen, sondern auch das bischöfliche Amt selbst zu verleihen; man betrachtete das Königtum als die Quelle der Verleihung des letzteren.¹

So hielt Heinrich II. durchaus daran fest, daß das bischöfliche Amt ein vom Könige zu verleihendes Amt sei. Es war unter ihm wirklich so, wie Rupert von Deutz sagt: die Bistümer wurden nicht durch Wahl, sondern durch Verleihung des Königs vergeben.² Während der zweiundzwanzig Jahre seiner Regierung war öfter als fünfzigmal ein Bischof zu ernennen. Aber es ist nur ein einziger Fall bekannt, daß ein vom Könige nicht ernannter Bischof dem von ihm ernannten gegenüber sich behauptete. Es handelt sich um die Besetzung des durch den Tod Adalberos II. am 14. Dezember 1005 vakant gewordenen Metzzer Bistums.³ Sonst setzte Heinrich seinen Willen selbst gegen die Wahlberechtigten durch, wie die Vorgänge in Magdeburg im J. 1004 und 1012, in Trier 1008, in Hamburg 1013 und in Halberstadt 1023 beweisen.⁴ Gewitzigt durch diese Vorgänge fügten sich die Wahlberechtigten in den meisten Fällen ohne Widerrede dem Willen des Königs; sie wußten eben, daß die Opposition nichts nütze. In einer ganzen Reihe von Fällen ist die königliche Ernennung ausdrücklich überliefert.⁵ Dazu kommen die zahlreichen Fälle, in denen ein Glied der königlichen Kapelle oder der Kanzlei das Bistum erhielt.⁶ Laehns sagt geradezu: „Heinrich II. erkannte keine am Orte der Sedisvakanz vollzogene Wahl an, sondern verwandelte alle diese Wahlen in Wahlen am Hofe. Er kümmerte sich also nicht um die bereits vollzogene Wahl, sondern

¹ Vgl. Stutz, U., Die Eigenkirche als Element des mittelalterlichen germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895, namentlich S. 32–37. Scharnagl, A., Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, Heft 56, 1908). Hinschius l. c. II, 530.

² Ruperti chronicon s. Laurentii Leodiensis c. 15 in MGSS. VIII, 267: adhuc enim non electione, sed dono regis episcopus fiebat. Hauck l. c. III, 402.

³ Hauck l. c. III, 402.

⁴ Hauck l. c. III, 398–401.

⁵ Hauck l. c. III, 401 f.

⁶ Hauck l. c. III, 404.

setzte seinen Kandidaten ein, den die Gemeinde oder die Abgesandten, zum Teil ungerne und wider ihren Willen, anerkennen mußten. Zuweilen sorgte er auch dafür, daß unter seinem Vorsitz von den Abgesandten am Hofe der in der Bischofsstadt Gewählte noch einmal gewählt wurde.“¹

Aber standen denn einem solchen rücksichtslosen Verfahren nicht die Wahlprivilegien entgegen? Und gerade damals zeigte sich das Bestreben, den Wahlprivilegien der Bistümer mehr realen Gehalt zu geben, als sie tatsächlich hatten.² Doch ging dies Bestreben zu jener Zeit noch nicht von reformerisch-kirchlichen Gesichtspunkten aus, sondern von der Absicht der verschiedenen Wahlfaktoren, sich selbst einen größeren Einfluß auf die Wahlen zu sichern.³ Dem nüchtern-praktisch veranlagten Könige entging es nicht, daß die Wahlprivilegien, welche viele und gerade die bedeutenderen Stifter besaßen, immerhin seiner Praxis entgegenstanden; sie konnten so, wie sie lauteten, dagegen verwandt werden, daß der König das entscheidende Wort sprach.⁴ Er hat deshalb bei der Erneuerung einigemale einen Satz einfügen lassen, der die Mitwirkung des Königs ausdrücklich wahrte. So geschah es bei der Erneuerung des Wahlprivilegs der Mindener Kirche am 12. März 1009. Heinrich bestätigte das Wahlrecht mit den Worten: „Concessimus quoque eisdem fratribus licentiam eligendi inter se pastorem dignum et idoneum“, fügte aber hinzu: „salvo tamen regis sive imperatoris consensu“.⁵ Durch den Zusatz sprach Heinrich aus, daß ihm auch die auf Grund eines Privilegs geschehene Wahl nur als Vorschlag gelte, den der König annehmen oder auch verwerfen könne (Bonin l. c. 20). Bei der Erneuerung der Privilegien der Paderborner Kirche ließ er das Wahlrecht einfach weg. Der Bischof Rethar von Paderborn wandte sich alsbald nach der Thronbesteigung Heinrichs an ihn mit der Bitte um Bestätigung des Privilegs seines Vorgängers vom 1. Januar 1001. Nachdem der König am 15. September

¹ Laehns l. c. 31.

² Hauck l. c. III, 398.

³ Hauck l. c. III, 434.

⁴ Hauck l. c. III, 405 f.

⁵ MGDD. Heinrici II. III, I 189. S. 223. Wilmans-Philippi II, Nr. 133. Diekamp, Suppl. 612.

1002 eine vorläufige diesbezügliche Urkunde ausgestellt hatte,¹ bestätigte er am 2. April 1003 in wörtlicher Wiederholung das Privileg Ottos III., jedoch nicht das Recht der Bischofswahl.² Wohl weil der König das Wahlrecht versagt hatte, wandte sich Rethar an Papst Johannes XVIII. um Bestätigung der Privilegien seiner Kirche. Dieser entsprach seiner Bitte und bestätigte im Dezember 1005 unter anderm das Recht der Bischofswahl mit den Worten: „Decernimus . . . , ut nulla ordinatio ibi episcopalis existat, id est nullus consecretur episcopus in predicta ecclesia, nisi electione filiorum eiusdem ecclesie approbatus.“³ Um so begreiflicher ist es, daß Heinrich selbst kein neues Wahlprivileg erteilte; auch seine eigene Stiftung Bamberg erhielt es nicht.⁴

Konrad II., der erste Salier, wandelte hinsichtlich der Besetzung der Bischofsstühle in den Bahnen seines Vorgängers. Ja, „er hat es verstanden“, sagt Bresslau,⁵ „unbedingt und in viel höherem Maße als sein Vorgänger oder sein Nachfolger Herr der Hierarchie zu bleiben.“ Der Kaiser ernannte die Bischöfe. Wie unter Heinrich galt ausnahmslos der Grundsatz, daß das Bistum nicht durch Wahl, sondern durch die Gabe des Königs vergeben werde. In seine Regierung fallen sechsunddreißig Neubesetzungen deutscher Bistümer. In siebzehn Fällen wird, wie Hauck bemerkt, über das Verfahren nichts erwähnt; bei zweien steht die Simonie fest, bei vieren wird die königliche Ernennung erwähnt; dazu kommen der durch die Gunst der Kaiserin Gisla ernannte Liebizo von Hamburg und zwei Verwandte des Königs, endlich acht Glieder der Kanzlei. Dagegen steht nur von zwei Bischöfen fest, daß sie frei gewählt wurden.⁶

¹ Wilmans-Philippi II, 125. Diekamp Suppl. 586. CDHW. I, 78. Vita Meinw. l. c. 111.

² Wilmans-Philippi II, 126. Diekamp Suppl. 595. CDHW. I, 79.

³ Gedruckt Diekamp Suppl. 607. CDHW. I, 81. Erwähnt in der Vita Meinwerci l. c. 109. Mit Recht macht Hauck l. c. III, 406, A. 3 darauf aufmerksam, wie vorsichtig die Worte gewählt waren; sie gaben für die Mitwirkung des Königs Raum.

⁴ Hauck l. c. III, 406.

⁵ Bresslau, H., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II. Bd. II (1884). S. 421.

⁶ Hauck l. c. III, 546, A. 7.

Was die Persönlichkeit der Erwählten betrifft, so fehlte es Konrad, bemerkt Bresslau,¹ entweder an dem nötigen Interesse für die Besetzung der Bistümer oder an dem richtigen Blick und Geschick, mit dem sein Vorgänger es verstanden hatte, Erzbistümer und Bistümer des Reiches durch die besten und geeignetsten Männer zu besetzen. Weltliche Gesichtspunkte müssen, bemerkt Bresslau an einer andern Stelle,² Konrad bei der Ernennung der Bischöfe bestimmt haben. Es ist kein festes Regierungsprinzip, sondern es sind wechselnde Rücksichten des Augenblicks, die des Kaisers Entschließungen bestimmend beeinflussen haben. Wenn mehrfach gerade die politisch hervorragendsten Bischöfe aus Heinrichs II. Zeit, bemerkt Bresslau weiter, sehr wenig bedeutende Nachfolger erhalten, so kann man vermuten, daß dabei der Wunsch, den Einfluß der Bischöfe auf die Reichsregierung zu beschränken, mitgewirkt hat. Gewiß ist, daß, ganz im allgemeinen Durchschnitt betrachtet, der deutsche Episkopat unter Konrad II. nicht auf der Höhe geistiger und politischer Bedeutung blieb, auf der er unter Heinrich II. gestanden hatte. Selbst der Simonie machte sich Konrad, wie oben schon bemerkt,³ schuldig. Und jene beiden Fälle blieben nicht die einzigen.⁴

Wohl bestätigten Konrad und sein Sohn Heinrich III. Wahlprivilegien, so ersterer der Mindener Kirche am 20. April 1031,⁵ letzterer derselben Kirche am 22. Juni 1039⁶ und am 20. Juli 1048;⁷ doch einmal fügten auch sie in wörtlicher Wiederholung der Verleihung Heinrichs II. das „salvo tamen regis sive imperatoris consensu“ hinzu, und sodann ist kein Fall bekannt, daß sie auf Grund von Wahlprivilegien haben wählen lassen.⁸

Überhaupt war im Umfange des Gebrauches der königlichen Gewalt in kirchlichen Dingen kaum ein Unterschied zwischen der Regierung Heinrichs III. und seines Vaters. Nach wie vor

¹ Konrad II. Bd. II, 12.

² Konrad II. Bd. II, 417 f.

³ Siehe oben S. 30.

⁴ Hauck l. c. III, 546.

⁵ MGDD. Konradi II. IV, 165. S. 217. Wilmans-Philippi II, 177.

⁶ Wilmans-Philippi II, 188.

⁷ Wilmans-Philippi II, 201.

⁸ Laehns l. c. 31. Ib. 20.

wurden die Bischöfe ernannt,¹ und dabei fiel die Frage, ob ein Kandidat für den Dienst des Königs geeignet sei, sehr schwer ins Gewicht. Auch Heinrich entnahm die Bischöfe mit Vorliebe der königlichen Kapelle und Kanzlei.² Und doch wurde der Ruf nach Beobachtung der kanonischen Vorschriften immer dringender und allgemeiner. Auch Heinrich war in hohem Grade der reformfreundlichen kluniazensischen Richtung ergeben. Daß er dennoch in dem Punkte der Bischofswahlen die alten Ansprüche der Krone in ihrem ganzen Umfange zäh festhielt, zeigt, wie sehr die deutschen Könige in der Wahrung jener Ansprüche eine der Grundlagen ihrer seit Otto I. inaugurierten inneren Politik erblickten. Die Simonie aber hat Heinrich III. stets theoretisch und praktisch verworfen.³

Rethar von Paderborn starb am 6. März 1009.⁴ Weil Heinrich II. der Paderborner Kirche das Recht der Wahl versagt hatte, konnte diese nicht zu einer Neuwahl schreiten. So schlug man das Verfahren ein, welches damals das gewöhnliche war. Man schickte eine Gesandtschaft an den König nach Goslar, welche den Tod des Bischofs melden und ihn bitten sollte, in geeigneter Weise für einen Nachfolger zu sorgen. Dieser pflog Rat mit den anwesenden Bischöfen und Fürsten. Nach langer Beratung, bei der die verschiedensten Kandidaten in Betracht gezogen wurden, entschied er sich für seinen Kaplan Meinwerk und übertrug ihm sogleich unter Zustimmung aller Anwesenden durch Überreichung des Handschuhs das Paderborner Bistum. Sogleich am folgenden Sonntage, am 13. März, wurde Meinwerk in Goslar von seinem Metropoliten, dem Erzbischof Willigis von Mainz, zum Bischofe geweiht. Feierlich wurde er in Paderborn empfangen und inthronisiert.⁵ Meinwerk entstammte dem sehr

¹ Den Beweis siehe bei Hauck I. c. III, 577, A. 1.

² Hauck I. c. III, 577.

³ Hauck I. c. III, 565.

⁴ Tenckhoff, Die Paderborner Bischöfe. S. 47.

⁵ Vita Meinw. I. c. XI, 111 f.: Eo tempore rege consistente in Goslaria, ilico legatos suos ad eum direxit ecclesia (Patherbrunnensis), qui et obitum episcopi denunciarent, et clementiae eius solatium de successore idoneo suppliciter implorarent . . . Post haec ascitis episcopis et principibus, qui aderant, de successore tali loco et tempore idoneo consilium habuit; et diu scrutatis perspectisque plurimis, Meinwercum . . . idoneum

vornehmen sächsischen Geschlechte der Immedinger. Er war der Sohn des Grafen Imad und der Athela, einer Tochter des Grafen Wichmann, und war verwandt mit dem Sachsenherzog Bernhard.¹ Die Vita Meinwerchi² nennt ihn gar „regia stirpe genitus“. Die Familie der Immedinger war in Engern und Ostfalen, in Friesland und Geldern reich begütert.³ Meinwerk wurde früh zum geistlichen Stande bestimmt und in Halberstadt und Hildesheim erzogen. Als Angehöriger des Halberstädter Domklerus wurde er von Otto III. in die königliche Kapelle aufgenommen.⁴ Zu Heinrich II. hat er während seiner ganzen Regierung in den engsten Beziehungen gestanden. Es ist auffallend, daß Meinwerk, der so viele Privilegien und Schenkungen vom Kaiser erhielt, keine Bestätigung des alten Privilegs der Bischofswahl erlangte. Man sieht daraus, wie streng Heinrich an dem Ernennungsrechte der Bischöfe festhielt. Doch ist es auch möglich, daß Meinwerk, der selbst vom Kaiser ernannt und in seinem ganzen Denken ein Kirchenfürst der alten Schule war, sich nicht sehr um die Erneuerung des Wahlprivilegs bewarb. Von Konrad II., mit dem er gleichfalls sehr vertraut war, durfte er bei dessen ganzer Richtung noch weniger erwarten. Meinwerk starb am 5. Juni 1036.⁵ Ihm folgte Rotho oder Rudolf. Dieser stammte aus Italien und war zuerst Mönch in Stablo, dann Abt von Hersfeld.⁶ Lambert berichtet ausdrücklich, daß er vom Könige erhoben sei.⁷ Rotho, den Lambert von Hersfeld „als milden und

perhibuit. Ilico faventibus et congratulantibus omnibus Meinwercum advocavit, et . . . sumpta cirotheca: Accipe, ait, . . . episcopatum Patherbrunnensis ecclesiae“ . . . Sollempniter ergo consecratus, condigno honore Patherbrunno concursu et occursu omnis etatis et dignitatis deducitur et excipitur; et . . . episcopali sede inthronizatur.“

¹ Vita Meinw. l. c. XI, 108. Simon, J., Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter, Weimar 1908. S. 83.

² l. c. XI, 108.

³ Schrader, F. X., Leben und Wirken des sel. Meinwerk, Paderborn 1895. S. 11.

⁴ Vita Meinw. l. c. XI, 108.

⁵ Vita Meinw. l. c. XI, 160.

⁶ Lambertus Hersfeldensis, De institutione Hersfeldensis monasterii in MGSS. V, 140.

⁷ l. c. 140: „Sed paulo post ab eodem Conrado in episcopum Paderburnensem instituitur.“

wohlwollenden Vater, als sehr wachsam und den Ersten im Dienste Gottes“ bezeichnet,¹ war, wie Bresslau bemerkt,² der erste ganz der neuen Richtung angehörige Geistliche, der auf sächsischem Boden zu einem hohen Kirchenamte emporstieg. Ihn erfüllten andere Grundsätze, als sie Meinwerk geleitet hatten. Doch stand auch er immer in gutem Einvernehmen zum Hofe.³ Als Rotho am 7. November 1051 starb,⁴ folgte ihm Meinwerks Neffe Imad. Er wurde am Weihnachtsfeste zu Goslar in Gegenwart Heinrichs III. vom Erzbischof Liutpold von Mainz zum Bischofe geweiht.⁵ Er war unter der Obhut seines Oheims in der Paderborner Domschule erzogen und war bei seiner Erhebung Kleriker der Paderborner Kirche. Doch werden wir in Rücksicht auf die Anschauungen Heinrichs III. hinsichtlich der Besetzung der Bistümer schließen, daß er von diesem befördert worden ist.

Der Bischof Suitger von Münster starb am 19. November 1011.⁶ Sein Nachfolger Dietrich I. war ein Vetter des Bischofs Thietmar von Merseburg, der Sohn der Tante desselben, die, wahrscheinlich Gerburg geheißen, dem Hause der Grafen von Stade entstammte.⁷ Wegen seiner Abstammung und wegen der Gepflogenheit Heinrichs II. müssen wir annehmen, daß er von diesem einseitig erhoben worden ist. Dietrich starb am 23. Jan. 1022.⁸ Ihm folgte Siegfried, der Sohn des Grafen Siegfried von Walbeck und der Kunigunde, der Tochter Heinrichs von Stade, der Bruder der Bischöfe Thietmar von Merseburg und Bruno von Verden.⁹ Er war Mönch von Korvei¹⁰ und zur Zeit seiner Erhebung Abt des St. Johann-Klosters in Magdeburg (des Klosters Bergen).¹¹ Aus denselben Gründen, wie bei seinem Vorgänger,

¹ l. c. 140.

² Konrad II. Bd. II, 168.

³ Steindorff, E., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. Bd. II (Leipzig 1881). S. 149.

⁴ RHW. 1053.

⁵ Lamberti Hersfeldensis annales in MGSS. V, 155, aber irrig zu 1052.

⁶ Diekamp, Suppl. 625.

⁷ Thietmar l. c. III, 869. Diekamp, Suppl. 625. Pelster l. c. 66. Laehns l. c. 82.

⁸ Annales Hildesheimenses ad h. a. in MGSS. III, 95. Nach Hirsch-Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II., Bd. III (1875), S. 228 am 22. oder 23 Januar.

⁹ Pelster l. c. 66 f. Laehns l. c. 82.

¹⁰ Virnich l. c. 61.

¹¹ Annales Hildesh. ad a. 1032 l. c. 95. Hirsch-Bresslau l. c. III, 228.

müssen wir annehmen, daß er von Heinrich II. erhoben worden ist. Als Siegfried am 27. November 1032 starb,¹ folgte ihm Hermann I. Da Hermann vor seiner Erhebung Dompropst in Köln² war, wenn er auch wahrscheinlich aus Sachsen stammte,³ und da weiterhin Konrad II., wie wir sahen, auf die Besetzung der Bischofsstühle den stärksten Einfluß ausübte, so ist anzunehmen, daß jener durch den König ernannt ist. In der Reichsgeschichte hat er ebensowenig eine Rolle gespielt wie sein Vorgänger. In seinem Stift hat er sich hauptsächlich durch den Neubau der Marienkirche zu Überwasser und die Gründung eines damit verbundenen Frauenklosters einen Namen gemacht.⁴ Hermann starb am 22. Juli 1042. An seine Stelle trat Rudpert oder Robert,⁵ Er war in der Nähe von Münster begütert, entstammte gewiß einer freien, wenn nicht edlen sächsischen Familie und war ohne Zweifel Kleriker der münsterischen Kirche.⁶ So wäre es an sich wohl möglich, daß er seine Erhebung der Wahl zu verdanken gehabt hätte, doch erscheint es in Rücksicht auf die Praxis Heinrichs III. wahrscheinlicher, daß er von diesem einseitig befördert worden ist.

Der Osnabrücker Stuhl wechselte in der Zeit Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III. fünfmal den Inhaber. Doch sind wir über die Persönlichkeit der Bischöfe und die näheren Umstände ihrer Erhebung wenig unterrichtet. Bischof Othilulf von Osnabrück starb am 17. Februar 1003.⁷ An seine Stelle ernannte Heinrich II. Thietmar.⁸ Nach der Chronik Ertmanns wurde er „nach dem gemeinsamen Rate aller Hofleute“ vom Könige „eingesetzt“.⁹ Ostsächsischem Geschlechte entstammend, wurde

¹ RHW. 980.

² Annales Hildesh. ad a. 1032 l. c. 98.

³ Pelster l. c. 67.

⁴ Bresslau, Konrad II. Bd. II S. 11 f.

⁵ Steindorff, Heinrich III. Bd. I 165.

⁶ Pelster l. c. 67.

⁷ RHW. 721.

⁸ Thietmari chron. MGSS. III, 857 f.: Hic a rege Heinrico successit antecessori suo (Othilulfo). Hauck l. c. III, 401, A. 4.

⁹ Ertmanni chronica ed. H. Forst in Osnabrücker Geschichtsquellen, Bd. I (1891), S. 46: Rex communi consilio omnium aulicorum decernente prepositum suum Theitmarum utiliter eis prefecit. Laehns I, c. 41 u. 86.

er Glied der Magdeburger Domkirche und später Propst in Mainz und Aachen.¹ Thietmar starb am 18. Juli 1023. Das Bistum wurde noch in demselben Monat mit einem uns nicht weiter bekannten Meginher besetzt. Denn auf seine Bitte bestätigte Heinrich II. auf der Provinzialsynode zu Aachen am 27. Juli 1023 die Privilegien der Osnabrücker Kirche. Er war also auf der Synode anwesend. Hirsch-Bresslau vermutet, daß er dort von Heinrich ernannt worden sei.² Meginher regierte nur einige Jahre. Er starb wohl im Jahre 1027.³ Ihm folgte Gozmar. Von seiner Persönlichkeit wissen wir nichts. Als er am 10. Dezember 1036 starb, folgte ihm Alberich.⁴ Derselbe wird in den Hildesheimer Annalen⁵ als „regius postsequetaneus“ bezeichnet. Das Wort will wohl besagen, daß er kaiserlicher Kaplan und Mitglied der Kanzlei war.⁶ Er wurde vom Kaiser ernannt, und zwar wohl erst von Italien aus, wohin der Kaiser zu Ende des J. 1036 aufbrach.⁷ Vielleicht entstammte Alberich dem Hildesheimer Sprengel.⁸ Er lebte fast ausschließlich seinem Bistum. Seine Tätigkeit in Reichsangelegenheiten war gering, und auch die eigenen Interessen führten ihn wohl nur selten an den Hof.⁹ Alberich starb am 3. Dezember 1052. Ihm folgte Benno I. (auch Berengar genannt).¹⁰ Da er von seinen Besitzungen im Würzburger Stift der dortigen Domkirche Schenkungen machte, so liegt die Annahme nahe, daß er Glied der Würzburger Kirche war.¹¹ In diesem Falle ist es um so wahrscheinlicher, daß er von Heinrich III. ernannt worden ist.

Der Mindener Bischof Ramward starb am 8. Oktober 1002.¹²

¹ Thietmar l. c. 857. Pelster l. c. 79.

² Heinrich II. Bd. III, 282. Stumpf 1807. RHW. 924.

³ Pelster l. c. 79. RHW. 951.

⁴ Annal. Hildesh. ad a. 1036 MGSS. III, 101.

⁵ l. c. 101.

⁶ Hauck l. c. III, 546, A. 7. Bresslau, Konrad II., Bd. II, 418. Pelster l. c. 79.

⁷ Bresslau l. c. Bd. II, 223.

⁸ Pelster l. c. 79.

⁹ Steindorff, Heinrich III., Bd. II 220.

¹⁰ Steindorff l. c. 220 f.

¹¹ Pelster l. c. 79 zitiert Amrhein, I. S. 52. Ich fand das Buch auf der Königl. Bibliothek zu Berlin nicht.

¹² RHW. 719.

Sein Nachfolger Thiedrich II. entstammte einem vornehmen und begüterten Geschlechte. Seine Erziehung hatte er in Niederaltaich erhalten und war hier auch Mönch geworden.¹ Nun liegt der Gedanke nahe, daß Thiedrich auf Grund des Privilegs der Mindener Kirche gewählt worden sei, zumal da seine Erhebung in den ersten Anfang der Regierung Heinrichs II. fällt. Doch ist zu bedenken, daß Heinrich bereits im April 1003 der Paderborner Kirche die Erneuerung des Privilegs verweigerte,² und da Thiedrich Mönch des fernen Altaich war, so werden wir wohl mit mehr Grund annehmen, daß er vom Könige erhoben sei. Thiedrich erhielt von Heinrich II. am 12. März 1009 eine Bestätigung des Wahlrechts der Mindener Kirche, jedoch mit dem bedeutsamen Zusatze „salvo regis consensu“.³ Nach seinem am 19. Februar 1022 erfolgten Tode wurde der Mindener Dompropst Alberich zum Bischofe gewählt. Er starb jedoch vor der Weihe und Inthronisation, und nun wurde Sigibert von Heinrich II. zum Bischofe erhoben. Die Hildesheimer Annalen berichten:⁴ „Thiedricus Mindensis praesul 11. Kal. Mart. discessit. Post quem Alberichus, eiusdem loci praepositus, est electus, sed morte praeventus nec consecrationem accepit, nec in cathedram pervenit. Sigiberhdus vero episcopatum intravit.“ Die Worte „episcopatum intravit“ sind vom Annalisten offenbar mit Absicht im Gegensatze zu „est electus“ gewählt und zeigen an, daß Sigibert nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung von seiten des Königs zum Bistum gelangt ist. Was die Erhebung Alberichs betrifft, so scheint mir der Umstand, daß sein Nachfolger Sigibert durch Heinrich ernannt wurde, darauf hinzuweisen, daß der König mit der Wahl des ersteren nicht einverstanden war. Vielleicht war dieser gar in freier Wahl erhoben.⁵ Wenn, wie Hirsch-Bresslau vermutet,⁶ Alberich noch während der Abwesenheit des Kaisers in Italien erhoben ist, so würde das allerdings ein

¹ Wolfheri vita Godehardi prior in MGSS. XI, 171. Wolfheri vita Godehardi posterior in MGSS. XI, 200.

² Siehe oben S. 30 f.

³ Siehe oben S. 29.

⁴ Annal. Hildesh. MGSS. III, 95.

⁵ Hirsch-Bresslau, Heinrich II. Bd. III, 228. Laehns l. c. 27.

⁶ l. c. 228.

neues Moment für die Annahme einer freien Wahl sein. Diekamp¹ vermutet, daß Sigibert vor seiner Erhebung Kaplan Heinrichs II. gewesen sei — ein neuer Grund für die Annahme seiner Erhebung durch den König. Sigibert entstammte einem edlen sächsischen Geschlechte.² Er machte aus seinem westfälischen Besitze der Mindener Kirche umfangreiche Güterschenkungen.³ Bresslau⁴ nennt ihn eine bedeutende Persönlichkeit, freilich weniger für die allgemeine Reichsgeschichte, als für die Geschichte seiner Diözese. Er ist der Gründer des Kollegiatstiftes S. Martin in Minden.⁵ Zum Hofe stand er in nahen Beziehungen.⁶ Auf seine Bitte bestätigte Konrad II. am 20. April 1031 das Wahlprivileg der Mindener Kirche.⁷ Als Sigibert am 10. Okt. 1036 starb,⁸ folgte ihm Brun.⁹ Er gehörte der höchsten fürstenmäßigen Aristokratie des Reiches an; er war ein Bruder des Pfalzgrafen Siegfried von Sachsen.¹⁰ Er war Domherr zu Magdeburg¹¹ und trat zugleich als Mitglied der Kapelle in den unmittelbaren Dienst des Kaisers. Er scheint namentlich zu Godehard von Hildesheim in sehr nahen Beziehungen gestanden zu haben.¹² Als Magdeburger Kanonikus und kaiserlicher Kaplan wird er ungeachtet der Bestätigung des Mindener Wahlprivilegs durch Konrad II. von diesem einseitig erhoben worden sein.¹³ Er wurde am 18. Dezember 1036 von Godehard von Hildesheim in Halberstadt zum

¹ Suppl. 608. Pelster l. c. 90.

² Pelster l. c. 90.

³ Hermanni de Lerbeke chronicon episcoporum Mindensium bei Leibniz, Scriptorum Brunsvicensia illustrantes, tom. II, 168 f. Pelster l. c. 90.

⁴ Konrad II., Bd. II. S. 221.

⁵ Bresslau l. c. 221.

⁶ Bresslau l. c. 223.

⁷ Siehe oben S. 31.

⁸ Mooyer l. c. 51.

⁹ Annal. Hildesh. l. c. 101: „Post quem (Sigeberhtum) nobilis propapiae tyro Bruno nomine, regalis capellanus, cum generali-congratulatione quorumque Christi fidelium idem antistitium coelesti benedictione accepit.“

¹⁰ Annal. Hildesh. ad a. 1038 l. c. 102.

¹¹ Henrici de Hervordia chronicon, ed. Potthast p. 110 (ich zitiere nach Pelster, da ich die Schrift selbst nicht einsehen konnte). Pelster 91. Bresslau, Konrad II., Bd. II. S. 224 f.

¹² Bresslau l. c. 224.

¹³ Vgl. auch Hauck l. c. III, 546.

Priester geweiht.¹ Pfingsten 1037 empfing er von der Hand seines Metropolitens Hermann von Köln auf dem Felde vor Mailand in Gegenwart des Kaisers und des jungen Königs Heinrich die Bischofsweihe.² Um seine Kirche machte er sich besonders durch die Gründung des Mauritiusstiftes auf dem Werder bei Minden im J. 1042 verdient.³ In welchem Ansehen er auch beim Kaiser Heinrich III. stand, zeigt schon der Umstand, daß er von diesem bereits am 22. Juni 1039 und wiederum am 20. Juli 1048 eine Bestätigung der Privilegien seiner Kirche, darunter des Wahlprivilegs erhielt.⁴ Brun starb am 10. Februar 1055.⁵ Ihm folgte Egilbert (Eilbert.) Die Vita Annonis läßt erkennen, daß er durch den Kaiser erhoben worden ist.⁶ Dafür spricht auch der Umstand, daß er Domherr im fernen Bamberg gewesen war,⁷ wengleich er in der Umgegend von Minden Güterbesitz hatte.⁸ Er hatte in Bamberg mit großem Erfolge gelehrt; Anno war hier sein Schüler.⁹ Anno, welcher damals die einflußreiche Stelle eines Propstes von S. Simon und Juda in Goslar bekleidete,¹⁰ wird auf seine Erhebung von Einfluß gewesen sein.¹¹ Es mag verwunderlich erscheinen, daß Heinrich III., der zweimal das Wahlprivileg der Mindener Kirche bestätigte, dasselbe nach dem Tode Bruns nicht beachtete. Aber wenn wir bedenken, daß er im folgenden Jahre der Kölner Kirche trotz des Wahlprivilegs¹² und trotz des

¹ Annal. Hildesh. ad a. 1036. l. c. 101.

² Annal. Hildesh. ad a. 1037 l. c. 101.

³ Bresslau l. c. 225.

⁴ Siehe oben S. 31 f.

⁵ RHW. 1065. Mooyer l. c. 51.

⁶ Vita Annonis archiepiscopi Coloniensis in MGSS. XI, 487: „... eo tempore, quo (Egilbertus) Mindonensi praeficiendus aecclesiae annulum et insignia reliqua rege transmittente susceperat . . .“

⁷ Henricus de Hervordia l. c. 110 (zitiert nach Pelster). Pelster l. c. 91.

⁸ Series episcoporum Mindensium in MGSS. XIII, 289 und Lerbeke l. c. 173.

⁹ Vita Annonis l. c. 487.

¹⁰ Lamberti Annales ad a. 1056 l. c. 157.

¹¹ Dieselbe Auffassung hat auch Adam von Bremen. (Adami Gesta Hammaburg. eccl. pontif. MGSS. VII, 348), wengleich er irrig Hanno als Erzbischof diesen Einfluß ausüben läßt.

¹² Daß die Kölner Kirche das Privileg der freien Wahl besaß, ersehen wir aus der Urkunde Ottos II. für Magdeburg vom 19. November 979

Widerstrebens der Wahlberechtigten Anno als Bischof aufzwang,¹ so werden wir uns über sein Vorgehen gegenüber der Mindener Kirche nicht wundern, zumal das Privileg derselben durch den Zusatz „salvo regis sive imperatoris consensu“ eingeschränkt war. Die Wahlprivilegien waren eben bedeutungslos geworden.

Die erste Zeit Heinrichs IV. 1056—1075.

Kaiser Heinrich III. starb am 5. Oktober 1056. Für den erst sechsjährigen Heinrich IV. übernahm seine Mutter, die Kaiserin Agnes, die Regierung. Doch wurde sie im Jahre 1062 durch eine Verschwörung der Fürsten, an der Anno von Köln in hervorragendem Maße beteiligt war, der Regentschaft beraubt. Tatsächlich fiel die Regentschaft zunächst an Anno; doch mußte er sie bald mit Adalbert von Bremen teilen. Bereits 1065 wurde der junge Heinrich für mündig erklärt, doch gewann er erst allmählich größere Selbständigkeit; zunächst stand er noch durchaus unter dem Einflusse Adalberts. Aber in allen Stadien der Regierungszeit Heinrichs IV. wurde in betreff der Besetzung der Bischofsstühle dasselbe Verfahren und in gleichem Umfange angewandt, wie unter Heinrich III. Das war auch selbst in der Zeit der Regentschaft und des vorwaltenden Einflusses der beiden Kirchenfürsten nicht anders. Denn einmal war jene Art der Besetzung der Bistümer viel zu tief eingewurzelt, war die deutsche Kirche viel zu sehr mit dem Staate verwachsen, als daß einzelne Persönlichkeiten in erheblichem Maße hätten Wandel schaffen können. Dann aber waren beide Männer auch nicht gewillt, gemäß den alten Kanones eine Änderung herbeizuführen. Die Freiheit der Kirche, bemerkt Hauck² war nichts, wofür Anno sich begeistern konnte, und Adalbert lagen bei seiner ganzen weltlichen Richtung solche Gedanken noch ferner. Das ist allerdings nicht zu leugnen, daß die Maßnahmen des Königs vielfach auf Widerstand stießen.³

[MGDD. II,¹ Nr. 207]. Die Privilegien selbst haben sich nicht erhalten [Laehns l. c. 18].

¹ Vita Annonis l. c. 468.

² l. c. III, 714.

³ Beyer, K., Die Bischofs- und Abtwahlen in Deutschland unter Heinrich IV. in den Jahren 1056—1076 (Hallenser Dissertation 1881). S. 9.